

RÖMISCHE
HISTORISCHE MITTEILUNGEN

Herausgegeben
vom Österreichischen Kulturinstitut in Rom
und der
Österreichischen Akademie der Wissenschaften

Geleitet von
Heinrich Schmidinger und Adam Wandruszka

20. Heft

ROM—WIEN 1978



VERLAG DER
ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

79/253

DIE HÄRESIE DES UNGEHORSAMS UND DAS ENTSTEHEN DES HIEROKRATISCHEN PAPSTTUMS

Von Othmar Hageneder*)

P. Friedrich Kempf S. J., Rom,
in Dankbarkeit zum 70. Geburtstag.

Am 17. Juli 1245 setzte Papst Innocenz IV. auf dem Konzil von Lyon den Staufer Friedrich II., den römischen Kaiser, deutschen König und König von Sizilien, ab. Die Treueide seiner Vasallen wurden gelöst und den deutschen Fürsten eine Neuwahl freigestellt; über Sizilien, ein päpstliches Lehen, wollte der Papst selbst verfügen¹⁾. Die Vorwürfe, auf die Innocenz IV. seine Sentenz begründete, waren mannigfaltig. Schlagwortartig wurden sie unter den Begriffen Meineid, Friedensbruch, Sakrileg und Häresieverdacht zusammengefaßt. Da finden sich nun ganz verschiedene Anschuldigungen: der Bruch des für Sizilien geleisteten Lehenseides, die Verachtung der Exkommunikationssentenzen Gregors IX. und die Okkupation von Teilen des Kirchenstaates sowie der in der Folge davon ausgeübte Zwang auf die Bewohner, Friedrich die Treue zu schwören und damit der römischen Kirche gegenüber meineidig zu werden — unter dem Vorwurf des Meineides. Der Friedensbruch betraf den Frieden von San Germano (1230) und die Verletzung der dort beschworenen Rechte der Kirche Siziliens. Unter dem Sakrileg wurde die Gefangennahme und Einkerkierung von Kardinälen nach der Seeschlacht bei Monte Christo (1241) verstanden²⁾. Auch hinsichtlich des Häresieverdacht führte man eine Reihe von Argumenten an: die Freundschaft mit den Sarazenen, der 1229 mit dem Sultan von Ägypten wegen des hl. Landes geschlossene Vertrag, die Verwandtschaft mit dem griechischen Kaiser und die Unterdrückung der Kirche im Herrschaftsgebiet Friedrichs. Ja sogar der Vorwurf, der Kaiser habe keine Klöster, Kirchen und Hospitäler gegründet, findet sich³⁾. Am Anfang dieser Liste seiner Untaten, die den Häresieverdacht begründen

*) Erweiterte Fassung eines am 20. Mai 1974 an der Universität Innsbruck gehaltenen Probevortrags.

1) MGH LL Const. 2 (1906) 512 § 10. Vgl. Friedrich Kempf, Die Absetzung Friedrichs II. im Licht der Kanonistik (= Vorträge und Forschungen 16, Sigmaringen 1974) 345 ff.

2) MGH LL Const. 2 509 ff. §§ 4—8. Vgl. Ernst Kantorowicz, Kaiser Friedrich der Zweite. 1 (Nachdruck Düsseldorf und München 1964) 548 f.

3) MGH LL Const. 2 511 f. § 8. Vgl. Othmar Hageneder, Das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung: seine kanonistische Grundlegung (1150—1250). Archivum Historiae Pontificiae 1 (1963) 84 f.

sollten, steht allerdings noch eine andere, schwere Beschuldigung, die in der kurialen Argumentation dieser Jahre immer wieder auftaucht: Friedrich habe die päpstliche Schlüsselgewalt verachtet, da er, trotz der über ihn verhängten Exkommunikation, Jahre hindurch in seiner Gegenwart die Messe lesen ließ⁴⁾. In der Tat hatte der Staufer seit seiner zweiten Exkommunikation, die 1239 durch Gregor IX. über ihn verhängt worden war, in seinen berühmten Manifesten immer wieder verkündet oder verkünden lassen, daß er den Papst als seinen persönlichen Feind betrachte und ihn außerdem seines Amtes für unwürdig halte, weshalb er dessen Bannsentenzen nicht anerkenne⁵⁾. Allerdings begriffen im Laufe der Zeit entweder der Kaiser selbst oder seine Ratgeber, wie Petrus de Vineia, der Kenntnisse im Kirchenrecht besaß⁶⁾, das Gefährliche dieses Standpunktes, denn 1244, im Verlauf der dann freilich gescheiterten Friedensverhandlungen, ist Friedrich II. von ihm abgerückt, hat bekannt, Unrecht getan zu haben, und dem Papst zugestanden, daß dieser in geistlichen Dingen eine volle (Straf)gewalt über ihn besitze⁷⁾. Der Grund für einen solchen Rückzug ist leicht zu erkennen. Innocenz IV. bezeichnete nämlich in seiner Absetzungssentenz die Verachtung der päpstlichen Exkommunikation durch den Kaiser als Angriff auf den päpstlichen Primat überhaupt: mit

⁴⁾ MGH LL Const. 2 511 § 8 Z. 36—42: „Merito insuper contra eum de heretica pravitate suspitio est exorta, cum postquam excommunicationis sententiam a prefatis I. episcopo Sabinensi et T. cardinali prolatam incurrit et dictus G. papa ipsum anathematis vinculo innodavit, ac post ecclesie Romane cardinalium, prelatorum et clericorum ac aliorum etiam diversis temporibus ad sedem apostolicam venientium captionem claves ecclesie contempserit et contempnat, sibi faciens celebrari vel potius quantum in eo est prophanari divina, et constanter asseveraverit . . . se prefati G. pape sententias non vereri.“ Vgl. Othmar Hageneder, *Der Häresiebegriff bei den Juristen des 12. und 13. Jahrhunderts* (The Concept of Heresy in the Middle Ages, 11 th.—13 th. C. Proceedings of the International Conference Louvain May 13—16, 1973) (Leuven—The Hague 1976) 76 ff.

⁵⁾ Zum Beispiel in seinem Manifest „*Levate in circuitu*“ von 1239: „Itaque non miretur universalis ecclesia nec populus christianus, si nos talis sententias iudicis non veremur, non in contemptu papalis officii vel apostolice dignitatis, cui omnes ortodosse fidei professores et nos specialius ceteris subesse fatemur, set persone prevaricationem arguimus, que se solio tanti regiminis monstravit indignam“ (MGH LL Const. 2 297 Z. 22—26).

⁶⁾ Brian Tierney, *Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism* (= Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, New Series 4, 1955) 79 mit Anm. 2.

⁷⁾ MGH LL Const. 2 343 Z. 9—19 Nr. 252: „Super contemptu clavium scribemus generaliter per totum orbem, quod in contemptu ecclesie et potestatis ecclesiastice sententiam latam per dominum G(regorium) predecessorem suum non contempsimus. Sed cum nobis predicta sententia denunciata non fuerit, de consilio prelatorum et aliorum nobilium Alemanie et Italie processit quod, priusquam nobis denunciaretur, eam non tenebamur servare. Profitemur tamen et recognoscimus bene, quod deliquimus in hoc, non servando, et male fecimus, cum bene sciamus et credamus fideliter, quod tam super nos quam super omnes christianos reges et principes, clericos et laicos habet summus pontifex, quantuscumque peccator et prevaricator existat, quod Deus avertat, in spiritualibus plenitudinem potestatis.“ Vgl. dazu auch *MIÖG* 82 (1974) 463.

allen Kräften habe er, der Staufer, versucht — so heißt es unter den wegen Meineids erhobenen Anschuldigungen — das dem Apostel Petrus und seinen Nachfolgern von Jesus Christus verliehene Privileg, auf Erden und im Himmel zu binden und zu lösen (Matth. 16, 19), zu mindern oder gar der Kirche zu entwinden; ein Privileg, auf dem doch die Autorität und Gewalt der römischen Kirche beruhe⁸⁾. Der Kaiser hatte sich also durch sein Verhalten des *contemptus ecclesie clavium*, einer Verachtung der päpstlichen Schlüsselgewalt, schuldig gemacht und auf solche Weise den an Petrus verliehenen Primat direkt angegriffen.

Noch schärfer gefaßt, ja richtig zum Fundament des päpstlichen Absetzungsrechtes erhoben wurde dieser Vorwurf in dem bekannten Pamphlet *Eger cui lenia*, mit dem man — um es vorsichtig zu sagen — von Seiten kurialer Kreise auf den Protest antwortete, den der Staufer wider seine Absetzung an die Könige Europas hatte versenden lassen⁹⁾. Dort heißt es nun, der Kaiser sei *ratione peccati* als Sünder verurteilt worden, da er durch seine Verstocktheit, seinen *contemptus*, in das Meer seiner Laster gekommen, durch die Exkommunikation von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen und so *per consequens* seiner weltlichen Herrschaft beraubt worden sei; einer Herrschaft, die außerhalb der Kirche, wo es keine von Gott eingesetzte Gewalt gebe und nur das Werk der Hölle herrsche, nicht ausgeübt werden könne¹⁰⁾.

Der Papst verurteilte den Staufer also *ratione peccati* oder *ratione criminis* als einen verstockten Verbrecher, der nicht über ein christliches Volk herrschen dürfe. Diesen päpstlichen Rechtsgrund hatte erstmals Innocenz III.

⁸⁾ MGH LL Const. 2 510 Z. 20—27 Nr. 400: „Privilegium insuper, quod beato Petro et successoribus eius in ipso tradidit dominus Iesus Christus, videlicet: *quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in celis*, in quo utique auctoritas et potestas ecclesie Romane consistit, pro viribus diminuire vel ipsi ecclesie auferre satagit, scribens se prefati G(regorii) sententias non vereri, latam ab eo excommunicationem in ipsum non solum contemptis ecclesie clavibus non servando, verum etiam per se ac officiales suos et illam et alias excommunicationis vel interdicti sententias, quas idem omnino contempsit, cogendo alios non servare“. Die Beschuldigung des Meineids wird in diesem Punkte deshalb erhoben, da Friedrich einst in seinem Krönungseid schwor, „honores, iura et possessiones Romane ecclesie pro posse suo servare et protegere bona fide“ (ebd. Z. 7f.).

⁹⁾ Zum Stand der Diskussion über die Autorschaft Innocenz' IV. an der „*Eger cui lenia*“ vgl. Peter Herde, Ein Pamphlet der päpstlichen Kurie gegen Kaiser Friedrich II. von 1245/46 („*Eger cui lenia*). DA 23 (1967) 468ff., Carlo Dolcini, „*Eger cui lenia*“ (1245/46): Innocenzo IV, Tolomeo da Lucca, Guglielmo d'Ockham. *Rivista di Storia della Chiesa in Italia* 29 (1975) 129—148.

¹⁰⁾ „Relinquitur ergo Romanum pontificem posse saltem casualiter exercere pontificale iudicium in quemlibet Christianum, cuiuscumque conditionis existat, presertim si de ipso alius iustitie debitum nolit reddere vel non possit, maxime ratione peccati, ut peccatorem quemcumque, postquam in profundum vitiorum venerit per contemptum, tamquam publicanum et ethnicum haberi constituat et a fidelium corpore alienum sicque saltem per consequens privatum (legitime), si quam habeat, temporalis regiminis potestate, que procul dubio extra ecclesiam efferri non potest, cum foris, ubi omnia edificant ad gehennam, a deo nulla sit ordinata potestas“ (DA 23, 519f.). Vgl. dazu Hageneder, Fürstenabsetzung 86f.

in seiner Dekretale *Novit* formuliert¹¹⁾ und Innocenz IV. baute ihn in sein politisches Gedankensystem ein, das er sich von der päpstlichen Gewalt in weltlichen Dingen zurechtgelegt hatte. Zwischen 1246 und 1254 drückte er das in seinem Kommentar, den er zu den Dekretalen Gregors IX., dem bekannten *Liber Extra*, verfaßte, folgendermaßen aus: der Papst besitzt über alle Menschen, Gläubige und Ungläubige, volle Gewalt und Gerichtsbarkeit, *de iure licet, non de facto*¹²⁾. Diese Formel bedeutet unter anderem: wenn auch dem Papst rechtens die Befugnis zukommt, in allen weltlichen Angelegenheiten zu verfügen, so tut er es dennoch nur in gewissen außerordentlichen Einzelfällen, so zum Beispiel, wenn keine zuständige weltliche Instanz vorhanden ist, oder wenn diese versagt, oder hinsichtlich der sogenannten *personae miserabiles*, der Armen, Beraubten, Pilger, Witwen und Waisen; ferner bei zweifelhafter Rechtslage und im besonderen eben *ratione peccati*, also beim Vorliegen eines sündhaften Tatbestandes¹³⁾.

Damit ist auch inhaltlich festgelegt, in welchem Sinne der Begriff „hierokratisches Papsttum“ hier umschrieben wird. Er soll ausdrücken, daß der Papst die oberste Instanz der Christenheit bildet, damit das Recht hat, in einer Reihe von Einzelfällen in deren weltliche Belange einzugreifen, und durch eine extensive Auslegung dieses Anspruches die gesamte weltliche Herrschaft lahmlegen könnte, wie das ein wenig später der bekannte Kanonist Hostiensis in seinem Dekretalenkommentar formuliert hat¹⁴⁾. Dazu kommt noch, und darin unterscheidet sich auch die Hierokratie im hier gebrauchten

¹¹⁾ X. 2, 1, 13; derzeit beste Edition: C. R. Cheney—W. H. Semple, *Selected Letters of Pope Innocent III concerning England (1198—1216)*. (London etc. 1953) 63 ff. Nr. 21, bes. 64: „... intendimus ... decernere de peccato, cuius ad nos pertinet sine dubitatione censura, quam in quemlibet exercere possumus et debemus“. Vgl. dazu Friedrich Kempf, *Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik* (= *Miscellanea Historiae Pontificiae* 19, 1954) 263—270; Derselbe, *Zur politischen Lehre der früh- und hochmittelalterlichen Kirche*. ZRG 78 KA 47 (1961) 311—313; Christopher R. Cheney, *Pope Innocent III and England* (= *Päpste und Papsttum* 9, 1976) 289—291.

¹²⁾ „Et sic per predicta apparet, quod papa super omnes habet iurisdictionem et potestatem de iure licet non de facto“: Kempf, *Absetzung Friedrichs II.* 349 Anm. 12; Johannes A. Cantini, *De autonomia iudicis saecularis et de Romani pontificis plenitudine potestatis in temporalibus secundum Innocentium IV. Salesianum* 23 (1961) 467.

¹³⁾ Cantini, *De autonomia* bes. 469f.; Kempf, *Absetzung Friedrichs II.* 349 Anm. 12.

¹⁴⁾ *Commentaria zu X. 2, 1, 13 (Novit) ad v. „corripe“*: „Tamen iudex ecclesiasticus hanc denunciationem non debet admittre indistincte, nisi in defectum iustitiae, vel ratione pacis, vel iuramenti. Vel secundum d(ominum) n(ostrum) (= Innocenz IV.), quando alias non audiretur in foro civile, puta quando obligatio naturalis tamen est... Vel quando hanc proponit persona miserabilis et depressa... Alioquin si hoc generaliter intelligeres, hec absurditas exinde sequeretur, quia periret iurisdictionis temporalis gladius et omnis causa per hanc viam ad ecclesiam deferretur“: Henrici de Segusio Cardinalis Hostiensis *Iur. Vtr. Monarchae celeberrimi in secundum Decretalium librum Commentaria*... (Venetiis 1581, Nachdruck Turin 1965) 5 A § 6, John A. Watt, *The Theory of Papal Monarchy in the thirteenth century. The Contribution of the Canonists* (London 1965) 121—123 mit Anm. 33, 132.

Sinne vom sogenannten „Dualismus“, die päpstliche Präention, einen weltlichen Herrscher *ratione criminis* durch ein Urteil abzusetzen¹⁵⁾.

Aus dem bisher Gesagten ist deutlich, welche Rolle der Vorwurf einer verstockten Haltung gegenüber päpstlichen Strafsentenzen, die Beschuldigung, der damit Belegte verachte die päpstliche Schlüsselgewalt, für die zweifellos deutlichste Manifestation des hierokratischen Konzepts, wie es hier verwendet wird, nämlich die Absetzung Friedrichs II., gespielt hat.

Das Problem ist nun: handelt es sich dabei um ein nur beiläufig verwendetes Argument aus dem reichen Schatz der politischen Ideenwelt des Papsttums, oder stammt es aus einer schon älteren, fundamentalen Tradition? Und wenn das zweite zutrifft, so stellt sich die Frage, seit wann es eine solche gab.

Vor allem ist zu fragen, was der Kirche als Häresie galt¹⁶⁾. Der entsprechende Begriff wurde noch in der Spätantike ausgestaltet und geht in der Hauptsache auf die Kirchenväter Hieronymus und Augustinus zurück. Man verstand unter ihr einen hartnäckig verteidigten Irrtum in der Schriftauslegung, die Erfindung und Befolgung neuer Lehrmeinungen um weltlicher Vorteile willen oder aus persönlichem Ehrgeiz, und schließlich eine lange andauernde schismatische Trennung von der Kirche, die zu ihrer Rechtfertigung eine häretische Begründung nötig macht. Seit dem 4. Jh. wurde dieser auf den Abfall vom Glauben konzentrierte Häresiebegriff auf den Primat Petri und die Rechtgläubigkeit der römischen Kirche hin ausgerichtet. Häretiker war nun, wer sich gegen das vom apostolischen Stuhl gebilligte Bekenntnis wandte.

Seit dem 6. Jh. rechnete man offiziell auch die Simonie zu den Häresien, also die Geldzahlung oder Aufwendung sonstiger Erkenntlichkeiten für den Empfang geistlicher Weihen, da man die Simonisten beschuldigte, sie wollten durch den Kauf der Sakramente den Hl. Geist zu ihrem Knechte machen.

¹⁵⁾ Dieser Anspruch unterscheidet nämlich den „Hierokratismus“ im hier gebrauchten Sinne am deutlichsten von der dualistischen Konzeption, wie sie auch dem in der vorigen Anmerkung wiedergegebenen dictum des Hostiensis zugrundeliegt. Vgl. dazu besonders Arturo Rivera-Damas, *Pensamiento politico de Hostiensis. Estudio juridico—histórico sobre las relaciones entre el Sacerdocio y el Imperio en los escritos de Enrique de Susa* (= *Studia et Textus Historiae Iuris Canonici* 3, 1964) passim. Allerdings sehen sowohl Cantini, *De autonomia* 476f., als auch Rivera-Damas (100f., 113, 229) im direkten Absetzungsrecht des Papstes einen *ratione peccati* begründeten Ausnahmefall, der auf der geistlichen Strafgewalt des Papstes fußt und sich in das dualistische Grundkonzept von der Eigenständigkeit der geistlichen und weltlichen Sphäre einfügt. Anders Kempf, *AHP* 5 (1967) 403f., 9 (1971) 434, 438 und Absetzung Friedrichs II. 357 Anm. 26, der im Faktum, daß Innocenz III. keinen weltlichen Herrscher direkt absetzte, den entscheidenden Unterschied zwischen dessen dualistischer Rechtsgrundlage und der hierokratischen Theorie Innocenz' IV. sieht. Daß hier zwei verschiedene Doktrinen zugrundeliegen, betont auch Cheney, *Innocent III and England* 320, obgleich er die praktische Differenz gering einschätzt. Zur Problematik der Begriffe Dualismus und Hierokratie vgl. auch Brian Tierney, *The Continuity of Papal Political Theory in the Thirteenth Century. Some Methodological Considerations. Mediaeval Studies* 27 (1965) 229, 234—236.

¹⁶⁾ Zum folgenden vgl. Hageneder, *Häresiebegriff* 45ff. und die wertvolle Arbeit von Onofrio Ruffino, *Ricerche sulla condizione giuridica degli eretici nel pensiero dei glossatori. Rivista di Storia del diritto Italiano* 46 (1973) bes. 80—114.

Große Bedeutung erhielt dieser Vorwurf dann im 11. Jh. unter Gregor VII., wo er auf die Laieninvestitur ausgedehnt wurde; d. h. auf das traditionelle königliche Recht, mit Ring und Stab Bistümer zu vergeben und dafür Dienste und Abgaben zu verlangen.

Papst Gregor VII. und die Reformer der zweiten Hälfte des 11. Jhs. traten mit ihrem vielfältigen Reformanliegen gegen eine kirchliche Verfassungsstruktur zum Kampfe an, wie sie sich seit über einem halben Jahrtausend auf Grund politischer, sozialer und wirtschaftlicher Gegebenheiten verfestigt hatte: das Eigenkirchenwesen und die damit verbundene weitgehende Mißachtung der frühkirchlichen Zölibatsbestimmungen, die vielfache materielle Nutzung des kirchlichen Besitzes durch den Adel und die königliche Kirchenherrschaft, die sich besonders bei der Besetzung der Bischofstühle und im Empfang von Abgaben und Leistungen aus dem Bistumsgut äußerte, aber auch dem König durch die ihm erteilte Weihe und Salbung eine Würde verlieh, die ihn über die Masse der Laien hinaushob und seine Stellung gegenüber der adeligen Herrschicht der jeweiligen Reiche festigte. Das ganze System war mit der Interessenswelt des sogenannten adeligen Personenverbandsstaates enge verflochten¹⁷⁾. Zwar bediente sich Gregor VII. in dieser Auseinandersetzung zeitweise der neuen, in zunehmenden Städtebildungen zu Tage tretenden kommunalen Bewegung des Abendlandes und der damit erstmals deutlich als politische Kraft aufscheinenden Volksmassen¹⁸⁾, doch die stärkste Waffe, die er und seine Anhänger zum Einsatz bringen konnten, war eine erneute Betonung der päpstlichen Gewalt, des Primats innerhalb der Kirche, und die Forderung des unbedingten Gehorsams gegenüber den päpstlichen Reformmaßnahmen. Einen Ungehorsam in dieser Beziehung brandmarkte der Papst besonders hart: die Sünde des Heidentums und das Verbrechen des Götzendienstes warf er jenen vor, die zum Beispiel die Zölibatsverordnungen nicht beachteten oder als Bischöfe ihre Durchführung verweigerten¹⁹⁾. Im *Dictatus papae*, der im Frühjahr 1075 in das wohl fort-

¹⁷⁾ Vgl. dazu Friedrich Kempf, *Gregorianische Reform*, LTK³ 4 (1960) 1196—1201; Derselbe im *Handbuch der Kirchengeschichte*, hrsg. von Hubert Jedin III 1: *Die mittelalterliche Kirche. Vom kirchlichen Frühmittelalter zur gregorianischen Reform* (Freiburg—Basel—Wien 1966) 219—341; Gerhard Kallen, *Der Investiturstreit als Kampf zwischen germanischem und romanischem Denken* (Probleme der Rechtsordnung in Geschichte und Theorie, Kölner Historische Abhandlungen 11, 1965) 118—130. Zum Begriff des adeligen Personenverbandsstaates vgl. Theodor Mayer, *Die Entstehung des „modernen“ Staates im Mittelalter und die freien Bauern*. ZRG GA 57 (1937) 211 ff.; Derselbe, *Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im Mittelalter*. HZ 159 (1938) 462 ff., bes. 466.

¹⁸⁾ Vgl. L. F. J. Meulenberg, *Der Primat der römischen Kirche im Denken und Handeln Gregors VII.* (= *Aflevering 2 van deel XXXIII van de Medelingen van het Nederlands Historisch Instituut te Rome, s'-Gravenhage* 1965) 124—128. Vor einer Überschätzung dieses Faktums warnt Theodor Schieffer, *Krisenpunkte des Hochmittelalters*. Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 209 (1976) 18.

¹⁹⁾ Zum Beispiel H. E. J. Cowdrey, *The epistolae vagantes of Pope Gregory VII.* (= *Oxford Medieval Texts*, Oxford 1972) 86 Nr. 32: „*Qui vero huic saluberrimo precepto obedire noluerint, ydolatriæ peccatum incurrunt, Samuele teste et B. Gre-*

laufend geführte Register des Papstes eingetragen worden ist und über dessen Charakter hier nicht gehandelt werden soll, steht der bekannte Satz: *Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae*²⁰⁾, den der wahrscheinlich nach dem Tode des Papstes entstandene Diktat von Avranches noch schärfer formulierte: *Qui decretis apostolicae sedis non consenserit, hereticus habendus est*²¹⁾. Wer also päpstlichen Dekreten nicht gehorcht, ist ein Häretiker; oder, wer mit dem apostolischen Stuhl nicht übereinstimmt, kann nicht mehr als katholisch angesehen werden. Daß Gregor VII. diesen Häresiebegriff auch auf den (hartnäckigen) Ungehorsam gegenüber päpstlichen Reformdekreten ausgedehnt wissen wollte, bezeugt m. E. sein 1080 an den Abt von Hirsau gerichtetes Schreiben, in dem er einen etwaigen Ungehorsam des Bischofs Otto von Konstanz mit einem dem Hl. Ambrosius zugeschriebenen Dictum in Zusammenhang bringt, wonach Häretiker ist, wer mit der römischen Kirche nicht übereinstimmt²²⁾. Das war nun keineswegs Ausdruck einer päpstlichen Herrschgier, sondern ist erstmals als Aussage einer

gorio instruente: Peccatum ariolandi est non obedire, et scelus ydolatriae non adquiescere. Peccatum igitur paganitatis incurrit, quisquis, dum Christianum se esse asserit, apostolicae sedi obedire contempnit“. Der Text wurde auch als Dist. 81, 15 in das Decretum Gratiani aufgenommen. Vgl. dazu Hageneder, Häresiebegriff 60f. und die dort angegebene Literatur, sowie Horst Fuhrmann, „Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae“. Randnotizen zum Dictatus Papae. In: Festschrift für Helmut Beumann (Sigmaringen 1977) 274. Der *paganus* wurde in der 1. Hälfte des 11. Jhs. bisweilen einem Apostaten gleichgesetzt, *paganitas* bedeutet also hier einen durch Ungehorsam verursachten Rückfall in das Heidentum. Eine derartige Apostasie bezeichnete Thietmar von Merseburg einmal als *demoniaca heresis*. Vgl. dazu Hans-Dietrich Kahl, Compellere intrare. Die Wendenpolitik Bruns von Querfurt im Lichte hochmittelalterlichen Missions- und Völkerrechts. In: Heidenmission und Kreuzzugsgedanke in der deutschen Ostpolitik des Mittelalters, hrsg. von Helmut Beumann (= Wege der Forschung 7, 1973) 207—209, 256; Derselbe, Die ersten Jahrhunderte des missionsgeschichtlichen Mittelalters. Bausteine für eine Phänomenologie bis ca. 1050 (= Kirchengeschichte als Missionsgeschichte 2/1, München 1978) 52f., 58 Anm. 108.

- ²⁰⁾ Das Register Gregors VII. Hrsg. von Erich Caspar 1 (MGH Epistolae selectae 2/1, 1920, Nachdruck 1967) 207 § XXVI.
- ²¹⁾ Ebd. Z. 47f. Der Diktat von Avranches wurde 1972 von Hubert Mordek Papst Gregor VII. zugeschrieben und in die Jahre 1075—1085 datiert (DA 28, 105—132). Dem widersprach Friedrich Kempf, wobei er mit dem Fehlen des Rechtes der Fürstenabsetzung in diesem Werke argumentiert. Sein Entstehen nimmt er in den Jahren 1086—1123 an: Ein zweiter Dictatus Papae? Ein Beitrag zum Depositionsanspruch Gregors VII. AHP 13 (1975) 119—139. Vgl. auch Fuhrmann, Dictatus Papae 274f. Anm. 32, der gleichfalls Bedenken an einer Verfasserschaft Gregors VII. anmeldet.
- ²²⁾ „... si aliquo tempore Constantiensi ecclesie presidens ab apostolica sede discordaverit eique inoboediens fuerit, quod confirmante Samuhele peccatum ariolandi et idolatriae scelus est, dicente quoque beato Ambrosio: Ereticum esse constat, qui Romane ecclesie non concordat...“ (Register Gregors VII., hrsg. von Erich Caspar, 504 Z. 23—505 Z. 1). Vgl. dazu Meulenberg, Primat 44—48, der u. a. auf die differenzierte, nicht juristische Handhabung dieses Prinzips in der kirchenpolitischen Praxis des Papstes hinweist, und Fuhrmann, Dictatus Papae 273—276. Über den Zusammenhang von *apostasias*, *paganitas* und *heresis* im zeitgenössischen Denken vgl. auch die oben in der Anm. 19 zitierten Ausführungen Hans-Dietrich Kahls.

eher gemäßigten Persönlichkeit im Kreise der Kirchenreformer bezeugt, nämlich des Petrus Damiani, des Priors des Eremitenklusters Fonte Avellana und (Kardinal-)Bischofs von Ostia²³). Von Papst Nikolaus II. war er 1058 an der Spitze einer Gesandtschaft nach Mailand gesandt worden, um den Aufstand der Pataria, einer religiös sozialen Bewegung gegen den adeligen, meist verheirateten Stadtklerus, beizulegen. Petrus Damiani und der zweite Legat — es war Bischof Anselm von Lucca, ein Mailänder und später Papst Alexander II. — traten nun in Mailand mit dem Anspruch päpstlicher Oberhoheit auf, übernahmen in der Versammlung des Klerus an Stelle des Erzbischofs Wido den Vorsitz und erregten dadurch in der Stadt einen Aufstand. Die Mailänder sahen die auf den Hl. Ambrosius zurückgehende Sonderstellung ihrer Kirche bedroht, und die Legaten mußten sogar um ihr Leben fürchten. Sie hatten nämlich versucht, gegen die Simonisten und Konkubinarier im Klerus vorzugehen, worauf man den Legaten entgegenhielt, daß die Mailänder Kirche nicht den Gesetzen Roms unterstehe und dem Papst dort keine Rechtsprechung oder (sonstige) Verfügungsgewalt zukomme. Da hielt ihnen Petrus Damiani eine Rede über den päpstlichen Primat und das *Privilegium Romanae ecclesiae*, das diese von Christus erhalten habe und das besage: die römische Kirche ist allein vom Herren gegründet, während sie wiederum alle Patriarchate, Metropolitansitze, Bistümer und sonstige Kirchen eingerichtet hat. Auch die Binde- und Lösegewalt auf Erden und im Himmel rechnet der Legat dazu. Und dann führt er aus: wer der römischen Kirche dieses ihr von Christus übertragene Privileg entwenden will, der fällt ohne Zweifel in Häresie, ist als Häretiker zu bezeichnen und Christus gegenüber, der die römische Kirche allen anderen Kirchen vorgesetzt hat, widerpenstig²⁴). Einige Jahre später, 1062, schrieb dann derselbe Petrus Damiani an Bischof Cadalus von Parma, den Gegenpapst Honorius II., daß die Kirchen-

²³) Über Petrus Damiani als Prior von Fonte Avellana und Bischof von Ostia vgl. nun Kurt Reindel, *Neue Literatur zu Petrus Damiani*. DA 32 (1976) 411, 414f.

²⁴) „... in populo murmur exoritur, non debere Ambrosianam ecclesiam Romanis legibus subiacere nullumque iudicandi vel disponendi ius Romano pontifici in illa sede competere.“ Dagegen erklärt Petrus Damiani unter anderem: „Qui autem Romanae Ecclesiae privilegium ab ipso summo omnium ecclesiarum capite traditum auferre conatur, hic procul dubio in haeresim labitur et ... est dicendus haereticus. Fidem quippe violat, qui adversus illam agit, quae mater est fidei; et illi contumax invenitur, qui eam cunctis ecclesiis praetulisse cognoscitur“ (Migne, PL 145 90 C, 91 CD). Die Folge dieser theologischen Erörterung war, daß man sich zum Gehorsam bereit fand: „His itaque rationibus de praerogativa et principatu sedis apostolicae redditus, populus omnino benevolus redditur et exsecuturum se, quicquid iniungerem, unanimiter pollicetur“. (Ebd. 92 C). Vgl. dazu Pietro Palazzini, *La missione milanese di San Pier Damiani e il „Privilegium S. R. Ecclesiae“* (Atti e Memorie della Deputazione di Storia Patria per le Marche, Ser. 8, Bd. 7, 1971–1973) 177f. (Der Aufsatz handelt vor allem vom Primatsverständnis des Petrus Damiani), Michele Maccarrone, *La teologia del primato del secolo XI*. In: *Le istituzioni ecclesiastiche della „Societas Christiana“ dei secoli XI–XII*. Papato, Cardinalato ed Episcopato (= Miscellanea del Centro di Studi medioevali 7, 1974) 63–67, bes. 66, Fuhrmann, *Dictatus Papae* 280f. mit Anm. 59, Reindel, *Neue Literatur* 421f., Hageneder, *Häresiebegriff* 62–64.

gesetze jene als Häretiker bezeichnen, die mit der römischen Kirche nicht übereinstimmten²⁵⁾.

Petrus Damiani hatte also der kirchlichen Reformbewegung eines ihrer geistigen Fundamente geliefert: Ungehorsam gegenüber der römischen Kirche bzw. die Weigerung, mit ihr übereinzustimmen, war ein Angriff auf das ihr von Christus verliehene Privileg, nach dem sie das Haupt der gesamten Kirche bilde²⁶⁾. Sehr einprägsam formulierte dasselbe Postulat Kardinal Deusdedit in den Indexsätzen zum ersten Band seiner in den achtziger Jahren des Jahrhunderts zusammengestellten *Collectio Canonum*, einer Sammlung von Vorrechten der römischen Kirche, wie sie Horst Fuhrmann genannt hat: *Quod heretici sint, qui Romane ecclesiae non concordent et qui eius privilegia nituntur auferre*²⁷⁾. Der Anspruch Roms, Hort des wahren Glaubens und dessen Sicherung gegen die Häresien zu sein, erhielt damit eine Ausdehnung auf das Gebiet der Kirchendisziplin, deren Reform den Männern um Gregor VII. und ihm selbst für den Bestand des Glaubens und der Kirche als wesensnotwendig galten. Daher wurden jetzt die Begriffe katholischer Glaube, römische Kirche und päpstliche Dekrete zu einer wirksamen Einheit zusammengefügt²⁸⁾.

Wie stand es nun mit einem weltlichen Herrscher, der den Reformdekreten nicht gehorchte? Bekanntlich hat Gregor VII. den deutschen König Heinrich IV. zweimal, 1076 und 1080, abgesetzt. Das war die entscheidende Tat seines Lebens (Gerd Tellenbach) und eröffnete eine neue Periode des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Gewalt im Abendland. Betrachten wir die Vorwürfe und Argumente des Papstes, so treffen wir die schon zum Teil bekannten Sätze: Götzendienst des Ungehorsams, Aufstand gegen die Kirche aus unerhörtem Hochmut, *sicut Christianus contempsit oboedire*, und schließlich: er sonderte sich von der Kirche ab, indem er sie zu spalten suchte²⁹⁾.

²⁵⁾ „... eos sacri ordines haereticos notant, qui cum ecclesia Romana non concordant“ (Migne, PL 144 241 A).

²⁶⁾ Fuhrmann, *Dictatus Papae* 281f. Anm. 59 meint, diese Vorstellung entspreche wenig dem irenischen Petrus Damiani, sie stamme eher aus dem Kreis um Hildebrand und stelle „einen von der eigenen Überzeugung getragenen Reflex“ dar. Das ist wohl möglich, anscheinend aber nicht zu beweisen. Auf jeden Fall ist die Formulierung Damianis allgemeiner und weniger kämpferisch gehalten als die entsprechenden Sätze Gregors VII.

²⁷⁾ Die Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit, hrsg. von Victor Wolf von Glanvell (Paderborn 1905, Neudruck Aalen 1967) 8 Z. 23f. Der Brief des Petrus Damiani steht als I 167 (136) ebd. 106f. Die erwähnte Bezeichnung findet sich bei Horst Fuhrmann, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit 2* (= *Schriften der Monumenta Germaniae historica* 24 II, 1973) 533.

²⁸⁾ Hageneder, *Häresiebegriff* 64 mit der in Anm. 78 genannten Literatur; ferner Fuhrmann, *Dictatus Papae* 273.

²⁹⁾ 1076: „Heinrico regi, filio Heinrici imperatoris, qui contra tuam ecclesiam inaudita superbia insurrexerit, totius regni Teutonicorum et Italiae gubernacula contradico et omnes christianos a vinculo iuramenti, quod sibi fecerunt vel facient, absolvo et, ut nullus ei sicut regi serviat, interdico . . . ; sicut christianus contempsit oboedire . . . meaque monita, que pro sua salute misi, te teste, spernendo seque ab ecclesia sua

Das war mit anderen Worten die Häresie des Ungehorsams. Ein solcher Herrscher, welcher der Kirchenreform prinzipiellen Widerstand leistete und auf diese Weise mit dem apostolischen Stuhl nicht übereinstimmte, durfte nach der Ansicht des Papstes nicht über ein christliches Volk herrschen, verfiel daher dem Anathem, also der feierlichen Exkommunikation und dem Ausschluß aus der Kirchengemeinschaft. Deshalb untersagte ihm der Papst die königliche Gewalt in Deutschland und Italien. Er und die Kanonisten seines Lagers beriefen sich dafür auf ein angebliches dictum Papst Gregors I. — in Wahrheit die Pönformel von Privilegien, d. h. die Strafindrohung für etwaige Verletzer —, wonach ein König seine Würde verliere und von den Sakramenten ausgeschlossen sei, wenn er die Befehle des apostolischen Stuhles verachte. Die Verbindung von Götzendienst, hartnäckigem Ungehorsam und Herrschaftsverlust wird in diesen Äußerungen besonders deutlich herausgestellt³⁰⁾.

Es kann also kaum ein Zweifel sein: der Absetzung des Königs lag auch der Vorwurf einer Häresie des Ungehorsams zugrunde. Und das Argument, der König sei ein Ketzer, wog in dieser Zeit schwer: Heinrich IV. erklärte einmal, daß er wegen keines anderen Verbrechens, als dem Abfall vom Glauben, abgesetzt werden dürfe³¹⁾.

temptans illam scindere separando“ (Register Gregors VII., hrsg. von Erich Caspar, 270 Z. 18—23, 25—271 Z. 3 Nr. III 10 a).

1080: „Predictus autem Henricus cum suis fautoribus non timens periculum inoboedientie, quod est scelus idolatrie . . . Henricus pro sua superbia, inoboedientia et falsitate a regni dignitate iuste abicitur . . .; reges et omnes seculi principes . . . timeant parvipendere iussionem ecclesie vestre“. Ebd. 486 Z. 4—6, 487 Z. 1f., 14—16, Nr. VII 14a § 7. Vgl. auch den Br. VIII 21 von 1081 an den Bischof von Metz: „H(einricum) . . . apostolorum iudiciorum contemptorem“ (Ebd. 551 Z. 3f.).

³⁰⁾ „... scelus idolatrie incurrit, qui apostolice sedi oboedire contendit, et beatus Gregorius doctor sanctus et humillimus decrevit reges a sua dignitate cadere, si temerario ausu presumerent contra apostolice sedis iussa venire“ (Ebd. 336 Z. 5—8 Nr. IV 23). „... qui apostolice sedi oboedire contempsit, scelus idolatrie incurrit, et . . . beatus Gregorius doctor sanctus et humillimus reges decrevit a suis dignitatibus cadere et participatione corporis et sanguinis domini nostri Iesu Christi carere, si presumerent apostolice sedis decreta contemnere“ (Ebd. 338 Z. 9—14 Nr. IV 24). Ähnlich 550 Z. 9f.: „qui apostolice sedis decreta violare presumpserint“ (Nr. VIII 21) und 551 Z. 35—37. Vgl. zuletzt Fuhrmann, *Dictatus Papae* 285 Anm. 68. Aus den Br. IV 23 und IV 24 dürfte auch das c. 330 des schwäbischen Anhangs der 74 Titel Sammlung kompiliert sein: „Decernimus reges a suis dignitatibus cadere et participatione corporis et sanguinis Domini nostri Iesu Christi carere, si presumant apostolice sedis iussa contemnere“: *Diuersorum patrum sententia siue Collectio in LXXIV titulos digesta*. Edidit Joannes T. Gilchrist (*Monumenta Iuris Canonici, Series B: Corpus Collectionum*, Vol. 1, 1973) 196; vgl. auch XXVIII f. § 22.

³¹⁾ Die Briefe Heinrichs IV., hrsg. von Carl Erdmann, *Deutsches Mittelalter. Kritische Studentexte des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (MGH) I* (Leipzig 1937) 16 Z. 21—24 Nr. 12: „Me quoque, qui licet indignus inter christos ad regnum sum unctus, tetigisti, quem sanctorum patrum traditio soli Deo iudicandum docuit nec pro aliquo crimine, nisi a fide, quod absit, exorbitaverim, deponendum asseruit“.

Im 12. Jh. änderten sich die Probleme, vor denen die Kirche stand; die Ideen, welche die bewegenden Kräfte begleiteten, trugen und rechtfertigten, gestalteten sich aus. Folgende Faktoren scheinen dafür verantwortlich zu sein:

1.) Die kirchenpolitische Situation, die sich in der ersten Jahrhunderthälfte herausbildete. Der Investiturstreit war mit einem Kompromiß zu Ende gegangen, die gregorianische Reform hatte einen Teil ihrer Ziele erreicht, die ganze Bewegung jedoch ihre Grenzen gefunden. In der Auseinandersetzung zwischen Sacerdotium und Regnum, die zum ersten Mal im Abendland in aller Schärfe ausgebrochen war, mußten die Parteien ihre Standpunkte formulieren und abgrenzen. Dafür war eine neue Art des unterscheidenden Denkens nötig. Die Anfänge der Scholastik mit ihrer Methode, die Argumente *pro et contra* gegenüberzustellen und dann eine *solutio* zu suchen, hängen damit zusammen³²). Nach dem Ende der Auseinandersetzung stellte sich ein anderes Problem. Die innere Verfassung der Kirche, wie sie sich durch über 500 Jahre unter dem Einfluß der Laien- und besonders Adelherrschaft gebildet hatte, mußte mit den Errungenschaften der Reform in Einklang gebracht werden. Aus dieser Situation entstand um die Mitte des Jahrhunderts eine neue Wissenschaft, die Kanonistik. Der Kamaldulensermonch Gratian sichtete die bis dahin angesammelte kirchliche Rechtstradition und versuchte, sie in ein System, eine *Concordia discordantium canonum* zu bringen, das bekannte *Decretum Gratiani*³³). Die Kanonisten bemühten sich sodann durch ihre Glossen und Summen, jene Harmonisierungsarbeit fortzusetzen: sie grenzten die Bedeutung der einzelnen Texte nach Ort und Zeit ein, verliehen diesen eine prinzipielle Aussagekraft oder nahmen ihnen eine solche, verbanden die einzelnen Kanones durch Querverweise und schufen so im Verlaufe von etwa 70 Jahren, bis zur *Glossa ordinaria* des Johannes Teutonicus, ein einheitliches, innerlich geschlossenes Gesetzeswerk³⁴).

2.) Der Investiturstreit und seine Folgen, die sich auch in der Kanonistik zeigten, hatten einerseits zu einer Stärkung des hierarchischen Gefüges der Kirche geführt und zum anderen begonnen, die Position des gesalbten Königs innerhalb der Kirche und der Christenheit zurückzudrängen und schließlich gar zu beseitigen. Ungefähr seit der Mitte des 12. Jhs. erscheint im Abendland eine, diesem kirchlichen Vorstoß entgegentretende Gegenbewegung, die sich verschiedenartig manifestierte: einmal in der Stärkung und Verdichtung der weltlichen Gewalt und zum anderen durch das vermehrte Auftreten der großen Häresien.

³²) Albert Brackmann, Die Ursachen der geistigen und politischen Wandlung Europas im 11. und 12. Jahrhundert (Gesammelte Aufsätze³, Darmstadt 1967) 356—365.

³³) Stephan G. Kuttner, Harmony from Dissonance. An Interpretation of Medieval Canon Law (= Wimmer Lecture 10, Latrobe 1960) 22—40.

³⁴) Vgl. Knut Wolfgang Nörr, Die kanonistische Literatur (Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte 1 = Mittelalter; 1100—1500, München 1973) 366—373.

3.) Die weltliche Gewalt war einerseits bestrebt, sich neue geistige Grundlagen zu schaffen, was zum Teil in Anlehnung an das nun wieder gelehrte römische Recht erfolgte³⁵), und andererseits ihre realen Herrschaftspositionen auszubauen. Als die Stauer in Italien damit begannen, begegneten sie einer gleichgerichteten päpstlichen Territorialpolitik, die sich besonders in der Neubegründung und Konsolidierung des Kirchenstaates äußerte. Zudem hatte das neue, scholastisch-kanonistische Denken mit seiner Kraft der Unterscheidung die traditionelle Position des deutschen Königs in seiner Funktion als römischer Kaiser und Vogt der Kirche in Frage gestellt: Kaisertum und Kurie formulierten unter dem Zwang der Verhältnisse ihre gedanklichen Positionen neu, was seit ca. 1200, unter Papst Innocenz III., eine neue Kampfsituation schuf, die sich mit der territorialen Auseinandersetzung verband und ihren Höhepunkt im Ringen Friedrichs II. mit den Päpsten seiner Zeit fand³⁶).

4.) Die große Häresie der Katharer bedrohte endlich durch ihre dualistische Ablehnung der sichtbaren materiellen Welt und der mit ihr zusammenhängenden Institutionen der hierarchisch geordneten Kirche diese in ihrem Bestand. Dazu kam noch, theologisch allerdings von den Katharern verschieden, die große Armutsbewegung der Waldenser, die besonders eine Wiederherstellung der frühchristlichen Ideale vor Augen hatte und durch ihre kirchlich nicht autorisierte Laienpredigt vertrat. Wirtschaftliche Elemente, wie das Aufkommen der Städte, mögen dabei mitgespielt haben. Die hier gegebene Frontstellung der vom Papst geleiteten Kirche gegenüber den Häresien verflocht sich mit der großen Auseinandersetzung zwischen dem staufischen Imperium und den Päpsten: diese waren nämlich mit den lombardischen Städten verbündet, welche ihrerseits wiederum teilweise Zentren der Häresie bildeten³⁷).

³⁵) Vgl. dazu Karl Jordan, *Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV.* Ein Beitrag zur Geschichte der staufischen Reichsidee. DA 2 (1938) 94—105, 110—121, 127f.; Gottfried Koch, *Auf dem Wege zum Sacrum Imperium.* Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 20, 1972) 233—243; Heinrich Appelt, *Friedrich Barbarossa und das römische Recht.* RHM 5 (1962) 18—34 und, allerdings mit einer stark abweichenden Interpretation, Walter Ullmann, *Von Canossa nach Pavia. Zum Strukturwandel der Herrschaftsgrundlagen im salischen und staufischen Zeitalter.* Hist. Jb. 93 (1973) 276—300. Vgl. auch Heinrich Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters* 7 (Weimar 1962) 191—193, 269 und Friedrich Kempf, *Das mittelalterliche Kaisertum. Ein Deutungsversuch (Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, Vorträge und Forschungen 3, 1956)* 227.

³⁶) Dazu Kempf a. a. O. 233—235; Derselbe, *Papsttum und Kaisertum* 3—10; Derselbe, *HKG III* 1 499—501. Sehr gute Bemerkungen finden sich bei Walther Holtzmann, *Das mittelalterliche Imperium und die werdenden Nationen (= Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften 7, 1952)* 15—18 und Mitteis, *Staat des hohen Mittelalters* 190.

³⁷) Herbert Grundmann, *Ketzergeschichte des Mittelalters (Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch* 2, Göttingen 1967) 22—32, 34—41; besonders jedoch Arno

Diese Kräfte: das neue, unterscheidende, verbindende und harmonisierende Recht, der Kampf wider die Häresien und schließlich das Ringen zwischen Imperium und Sacerdotium um die Herrschaft in Italien, ja wohl schließlich um die Führung der Christenheit selbst, haben die Weiterentwicklung des Häresiebegriffes und die Entstehung des hierokratischen Papsttums in ihrer gegenseitigen Bedingtheit zutiefst beeinflußt. Raoul Manselli vertrat in einem gedankenreichen Aufsatz die Ansicht, in den Jahren von 1179 bis 1184, also zwischen dem 3. Laterankonzil und dem Konzil von Verona, sei das Papsttum in seiner Behandlung der Häretiker von der *persuasio* zur *coercitio* übergegangen. Lucius III. habe deshalb die oberitalienischen Städte im Stiche gelassen und 1184 auf Anregung und mit Zustimmung des Kaisers sowie der deutschen Fürsten in der Dekretale *Ad abolendam* scharfe Bestimmungen gegen die Häretiker festgesetzt: die Waldenser und Humiliaten wurden gemeinsam mit den Katharern als Ketzer verurteilt, die bischöfliche Ketzerinquisition entstand und die weltlichen Gewalten hat man zur Mithilfe verpflichtet. Es handelte sich dabei um das letzte Zusammengehen von Kaisertum und Papsttum vor dem Endkampf des 13. Jhs., und einem deutschen Mönch schien *tanquam ex duabus principalibus curiis et duobus orbis capitibus una republica effecta* zu sein. Manselli betont, daß das Papsttum damit endgültig seine Position von der *persuasio* zur *coercitio* gewechselt habe³⁸). Das wirkte sich nun auch im kanonistischen Denken über den Häresiebegriff aus. Ein Fragment des besprochenen Petrus Damiani-Briefes, in dem er über seine Mailänder Legation berichtete, war nämlich in das *Decretum Gratiani* aufgenommen und von den Dekretisten kommentiert worden³⁹). Bis in die achtziger Jahre des 12. Jhs. galt er ihnen als Zeugnis für den Primat der römischen Kirche, ganz so, wie ihn Petrus Damiani verstanden hatte. Die Folgerungen, die von Gregor VII. in seinem kämpferisch-charismatischen Impetus daraus gezogen worden waren, wurden vom folgenden Jahrhundert und besonders von den Kanonisten nicht rezipiert; so wie es auch bei anderen seiner rechtlich-politischen Handlungen, wie zum Beispiel der Absetzung König Heinrichs IV., der Fall war⁴⁰). Nun aber, vielleicht sogar unter dem Eindruck des verschärften Kampfes gegen die Häresie, zog kurz vor 1190 Huguccio von Pisa, der wohl bedeutendste Dekretist, bei dem in Bologna der spätere Innocenz III. das Kirchenrecht gehört haben mag, in seiner Summe

Borst, Die Katharer (= Schriften der Monumenta Germaniae historica, Deutsches Institut für Erforschung des Mittelalters 12, 1953) 104 mit Anm. 22, 124 mit Anm. 17, 126f., 130f., 136f.

³⁸) Raoul Manselli, De la „persuasio“ à la „coercitio“ (Le Credo, la Morale et l'Inquisition, Cahiers de Fanjeaux 6, 1971) 184—188. Vgl. auch Giovanni de Vergottini, Studi sulla Legislazione imperiale di Federico II in Italia. Le leggi del 1220 (= Pubblicazioni straordinarie dell'Accademia delle Scienze di Bologna, Classe di Scienze Morali 11, 1952) 23f., 41—46. Das Textzitat siehe bei Johannes Haller, Heinrich VI. und die römische Kirche. MIÖG 35 (1914) 397 Anm. 4.

³⁹) Dist. 22, 1; für das Folgende vgl. Hageneder, Häresiebegriff 65—67.

⁴⁰) Kempf, Ein zweiter Dictatus Papae? 130—138.

zum *Decretum Gratiani* aus dem Brief des Petrus Damiani erstmals praktische Folgen für das kirchliche Leben. Er verband seinen Inhalt mit einer Reihe anderer Texte, die aus dem 9. Jh. stammten und z. T. den sogenannten Pseudoisidorischen Fälschungen angehörten oder die Päpste Nikolaus I. und Leo IV. zu Verfassern hatten. In ihnen war zum Ausdruck gebracht worden, daß der Ungehorsam den Kanones der Kirche sowie den päpstlichen Dekretalen, Befehlen, Verboten und Sanktionen gegenüber eine Beleidigung des Hl. Geistes darstelle, einen Mangel an rechtem Glauben erkennen lasse und die Strafe des Anathems zur Folge habe. Alle diese Äußerungen konzentriert nun Huguccio auf das *Privilegium Romanae ecclesiae* des Petrus Damiani und zieht daraus die Schlußfolgerung: wer prinzipiell bestreitet, daß der apostolische Stuhl das Haupt aller Kirchen bilde sowie über diese ein Verfügungsrecht und das Recht auf Gesetzgebung besitze, und wer sich aus diesem Grunde den Kanones und Dekreten gegenüber hartnäckig ungehorsam zeige sowie verkünde, man müsse ihnen gar nicht gehorchen, der legt durch sein Verhalten nahe, daß er ein Häretiker und Schismatiker ist⁴¹). Damit standen alle päpstlichen Konstitutionen unter der Zwangsgewalt einer Häresiedrohung: wer sie aus der Überzeugung, ein Gehorsam sei gar nicht gerechtfertigt, verletzt, bei dem liegt Häresie nahe.

Wie kam nun eine solche prinzipielle Ablehnung zum Ausdruck? Worin zeigte sich im täglichen Leben der *contemptus*, die Leugnung des Jurisdiktionsprimates, am ehesten? Hier haben die Päpste und Kanonisten der ersten Hälfte des 13. Jhs. die Antwort gefunden, wobei ihnen allerdings die kirchen-

⁴¹) Zu Dist. 19,5 ad v. „Nulli“: „... Sunt enim quidam contumaciter apostolicam sedem esse caput omnium ecclesiarum negantes: dicunt ipsam non posse condere canones vel decreta, nec habere auctoritatem condendi ea et statuta ab ea non esse observanda. Isti tales scisma et heresim sapiunt et ipso genere delicti tanquam heretici excommunicandi sunt...“ Zu Dist. 22,1 ad v. „Romane ecclesie privilegium“: „scilicet illud, secundum quod ipsa est caput omnium ecclesiarum, nam de aliis intelligi non potest. Hoc facit ille, qui contumaciter negat Romanam ecclesiam esse caput omnium ecclesiarum et habere auctoritatem disponendi de omnibus ecclesiis vel condendi canones, qui canones ab ea factos tanquam inobediens contempnit et eos non esse observandos asserit et publice predicat: talis heresim sapit et ipso iure dampnatus censetur et scismaticus, ut hic...“ Die Volltexte sind gedruckt bei Hageneder, Häresiebegriff 66f. Anm. 81; über die Texte, die Huguccio allegiert und ihren juristisch-geistigen Hintergrund vgl. ebd. 58f. Den geistigen Einfluß Huguccios auf Innocenz III. bezweifelt Kenneth Pennington, *The Legal Education of Pope Innocent III. Bulletin of Medieval Canon Law N. S. 4 (1974) 70—77* (vgl. dazu die 70 Anm.* wiedergegebene Stellungnahme Stephan Kuttners) und Derselbe, *Pope Innocent III's Views on Church and State: A Gloss to Per Venerabilem (Law, Church, and Society. Essays in Honor of Stephan Kuttner, University of Pennsylvania 1977) 49—67, bes. 50ff.* Das Problem müßte wohl durch eine eigene textgeschichtliche Arbeit geklärt werden. Vgl. auch Cheney, *Innocent III and England 2 Anm. 3.* Über den Charakter eines päpstlichen Dekrets („decretum, id est constitutio domini pape cum presencia et auctoritate cardinalium“) vgl. Charles Lefebvre, *Formation du droit classique (L'Age classique. Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise en Occident, publiée sous la direction de Gabriel Le Bras 7, Paris 1965) 135 Anm. 5, 136f., 137 Anm. 1.*

politische Praxis eines Innocenz III. deutlich voranging. Damit treffen wir wieder auf das Ringen zwischen Kaisertum und Papsttum um die Vorherrschaft in Italien. 1209 hatte Innocenz III. dem von ihm favorisierten deutschen König, Otto IV., nach der Ermordung seines Gegners Philipp von Schwaben in Rom die Kaiserkrone aufgesetzt. Bald nachher schwenkte der Welfe in die Bahnen der staufischen Italienpolitik ein, nahm die kaiserlichen Rechte im Kirchenstaat wahr und griff Ende 1210 das Königreich Sizilien an. Der Papst exkommunizierte ihn. Als das nichts half, warf er ihm — entweder schon 1210 oder erst ein Jahr darnach — vor, daß er die kirchliche Schlüsselgewalt, das Recht zu binden und zu lösen, verachte, da er trotz des ihm bekanntgemachten Anathems in seiner Gegenwart Gottesdienste feiern lasse. Und dann fügt der Papst hinzu: *nisi a tali et tanto resipuerit errore, nos eum hereticum esse divino iudicio decernemus*⁴²). Zum ersten Mal taucht hier die Drohung auf, die Verachtung päpstlicher Exkommunikationssentenzen sei ein Glaubensirrtum und könne zu einem Ketzerurteil führen. Die kanonistische Begründung wurde nachgeliefert; am ausführlichsten 1217 in einer Dekretale Papst Honorius' III. Der Graf von Rethel in den Ardennen hatte sich gegenüber dem Domkapitel von Laon verschiedene Übergriffe erlaubt, war exkommuniziert worden und ertrug diese Strafe schon zwei Jahre, ohne sich um eine Absolution zu bemühen. Nun erklärte der Papst: der Graf verachtet die kirchliche Schlüsselgewalt, ist der Häresie verdächtig, seine Vasallen sollen vom Treueid gelöst werden; und wenn er weiter in seiner Verstocktheit verharre, müsse er damit rechnen, daß man ihn für einen Häretiker halte⁴³). Das war nun eine sehr wirksame Waffe in der Hand der Päpste. Bereits 1228 drohte Papst Gregor IX. dem Staufer Friedrich II. an, er werde wider ihn wie gegen einen Häretiker und einen Verächter der päpstlichen Schlüsselgewalt vorgehen, da er seit dem 29. September 1227 den päpstlichen Bann ertrage, ohne sich um eine Absolu-

⁴²) Johann Friedrich Böhmer, *Acta imperii selecta* (Innsbruck 1870) 632 Nr. 922: die Anschuldigung lautet: „contra sententiam evangelicam claves regni celorum contemptit, quas dominus Jeshus Christus beato Petro concessit, ut quodcumque ligaret aut solvetur super terram, esset ligatum vel solum in celis, faciendo sibi divina officia celebrari, postquam excommunicationis sententiam a nobis prolatam incurrit...“ Zur Datierung dieser Briefe vgl. Anton Haidacher in den *RHM* 4 (1961) 26—36, 11 (1969) 206—209 und Helene Tillmann im *Hist. Jb.* 84 (1964) 77ff. Vgl. auch Hageneder, *Häresiebegriff*, 72f. Über die Empfindlichkeit Innocenz' III. gegenüber jedem *contemptus* und die Gleichsetzung des Ungehorsams mit dem *scelus idolatrie* in seiner Vorstellungswelt siehe auch Cheney, *Innocent III and England* 5 und Derselbe, *From Becket to Langton. English Church Government 1170—1213* (Manchester 1956, Nachdruck 1963) 74f.

⁴³) Potthast, *Regesta Pontificum Romanorum*, Nr. 5462 = X. V, 37, 13: „per duos annos et amplius in excommunicatione persistens, iure parere pertinaciter renuit, claves ecclesie in sue salutis dispendium et plurimorum scandalum contemnendo. Licet igitur huiusmodi pertinacia non careat scrupulo haeretice pravitatis... , poterit non immerito formidare, ne sua pertinacia eum in haeresis impingat infamiam...“ (Ed. Friedberg II 884).

tion zu bemühen. Elf Jahre später, am Beginn des letzten großen Kampfes zwischen dem Staufer und den Päpsten, bezeichnet er dann dessen Verachtung der päpstlichen Exkommunikationssentenzen klar und deutlich als Häresie⁴⁴). Von da an war der Schritt bis zur Absetzung des Kaisers im Jahre 1245 nicht mehr weit. Daß der Häresieverdacht bei ihr eine große Rolle spielte, wurde schon gesagt. Die in diesem Zusammenhang gebrauchte päpstliche Argumentation reicht eindeutig bis zum Actus Mediolanensis des Petrus Damiani zurück: dafür sprechen einerseits Anklänge in der Formulierung, welche die beiden Texte miteinander verbinden⁴⁵), und zum anderen ein kanonistisches Gutachten, das wahrscheinlich vom Kardinal Hostiensis, dem berühmten Kanonisten, stammt. Der Papst dürfte es während des Konzils von Lyon angefordert haben. An der Spitze der Gründe, derentwegen der Kaiser abzusetzen sei, steht der *contemptus clavium*, und in dessen Argumentationsreihe wird abermals zuerst der c. 1 der Dist. 22 des Decretum Gratiani zitiert, also das Brieffragment des Petrus Damiani⁴⁶).

Erinnern wir uns nochmals an die eindrucksvolle Schlußfolgerung des Briefes *Eger cui lenia*: außerhalb der Kirche kann, nachdem der Herrscher von ihr ausgeschlossen wurde, keine rechtmäßige Gewalt ausgeübt werden. Wir verstehen jetzt wohl deutlicher, wie das gemeint war: ein Herrscher, der sich durch seine Handlungen unter anderem der Häresie verdächtig gemacht hatte und deswegen exkommuniziert sowie auf diesem Wege aus der Kirche

⁴⁴) Ed. Carl Rodenberg in MGH Epistolae saeculi XIII e regestis Pontificum Romanorum selectae 1 (1883) 289 Z. 17—20 Nr. 371 (1228): „Illud etiam non duximus omitendum, quod si de cetero se officiis divinis ingesserit, contra eum tanquam contra hereticum et clavium ecclesie contemptorem severitate debita procedemus...“; Ebd. 653 Z. 28—34 Nr. 750 (1239): „Ascendit de mare bestia... per dictas litteras eius (sc. Friedrichs II) suarum producit in lucem opera tenebrarum, in eis constanter proponens, quod per nos, tanquam Christi vicarium, vinculo excommunicationis astringi non potuit. Sicque affirmans non esse apud ecclesiam a Domino beato Petro et eius successoribus ligandi atque solvendi traditam potestatem, dum heresim asserit, proprio sibi argumento concludit, consequenter ostendens, quod male sentiat de ceteris fidei orthodoxe articulis, dum ecclesie, super quam fides fundata consistit, auferre nititur concessum verbo Dei privilegium potestatis“.

⁴⁵) 1245: Petrus Damiani
 „Privilegium insuper, quod beato Petro et successoribus eius in ipso tradidit dominus Iesus Christus... ipsi ecclesie auferre satagit“
 „Qui autem Romanae ecclesiae privilegium ab ipso summo omnium ecclesiarum capite traditum auferre conatur, hic procul dubio in haeresim labitur et... est dicendus haereticus.“

Vgl. auch oben die Anm. 8 und 23 und die vorige Anm. zu 1239.

⁴⁶) Vgl. Hageneder, Häresiebegriff 77 mit Anm. 107, 108. Das folgende Zitat stammt aus der Edition bei John A. Watt, *Medieval Deposition Theory: A Neglected Canonist Consultatio from the First Council of Lyons*. *Studies in Church History* 2 (1965) 208f.: „De contemptu clavium planum est, quod sufficit, quia qui Romana ecclesia privilegio detrahit, hic procul dubio in heresim labitur. Fidem quippe violat, qui adversus illam agit, que mater est fidei et illi, hoc est deo, contumax invenitur, qui eam cunctis ecclesiis cognoscitur pretulisse XXII di. Omnes (D 22, 1) ...“

ausgeschlossen worden war, verlor eben auch den Anspruch auf eine legitime Herrschaft über sein Volk und sein Reich⁴⁷⁾.

Es ist an der Zeit zusammenzufassen. Der Vorwurf einer Häresie des Ungehorsams bildete eine starke Kraft bei der Ausformung des hierokratischen Papsttums, wenn sie auch sicherlich nicht die einzige war. Immer dann, wenn starke religiös-kirchliche Interessen bedroht schienen, ging die Ausgestaltung des Deliktes der Häresie des Ungehorsams einen Schritt weiter: der Ansatz lag im 9. Jh., als die pseudoisidorische Fälschergruppe zum Schutz der Bischöfe des Frankenreiches u. a. gegen den Metropolit von Reims die päpstlichen Rechte zu stärken suchte; sie nahm deutliche Gestalt an, als sich die gregorianische Reformbewegung unter der Führung des Papsttums gegen die Laien- und besonders Adelherrschaft in der Kirche wandte, und sie erfuhr ihre kanonistische Formulierung, nachdem das Papsttum im Kampf gegen die Häresien des 12. Jhs. von der *persuasio* zur *coercitio* übergegangen war. Als die staufische Territorialpolitik in Italien vor allem durch die *unio regni ad imperium*, die Vereinigung des Kaisertums und seiner italienischen Gerechtmäßigkeit einerseits mit dem modernen normannischen Staatsgebilde Unteritaliens andererseits, zu einer Gefahr für den Kirchenstaat und die Freiheit des Papsttums zu werden schien⁴⁸⁾, da setzte Innocenz III. den Widerstand eines weltlichen Herrschers gegen seine Exkommunikationssentenzen einer Häresie gleich. Dasselbe Argument verwendete man dann 1245, als es darum ging, Friedrich II., mit dem sich der Papst vor allem wegen italienischer Territorialfragen nicht einigen konnte, seiner Herrschaft zu entsetzen⁴⁹⁾. Die Selbst-

⁴⁷⁾ Vgl. oben Anm. 10. Vgl. dazu Hageneder, Fürstenabsetzung 87 Anm. 115 und James Muldoon, *Extra ecclesiam non est imperium. The Canonists and the Legitimacy of Secular Power. Studia Gratiana* 9 (1966) 577.

⁴⁸⁾ Vgl. Innocenz III. in der *Deliberatio super facto imperii de tribus electis* (1200/1201): „Quod non expediat ipsum (sc. Friedrich [II.], König von Sizilien) imperium obtinere, patet ex eo, quod per hoc regnum Sicilie uniretur imperio et ex ipsa unione confunderetur ecclesia“. (Ed. Friedrich Kempf, *Miscellanea Historiae Pontificiae* 12, 1947, 79 Z. 5—7 Nr. 29).

⁴⁹⁾ Innocenz IV. hatte freilich nur mit dem Häresieverdacht argumentiert, doch hat man in späterer Zeit ohne weiteres die Häresie als Grund für die Deposition Friedrichs II. angenommen. So z. B. Doktor Ugolino von Celle in einer Denkschrift, die er 1323 im Auftrag Castruccios, des Herren von Lucca, zugunsten Ludwigs von Bayern über die Rechte des erwählten Königs verfaßte. Er argumentiert dort gegen ein direktes Absetzungsrecht des Papstes und billigt diesem, der *Glossa ordinaria* zu C. 15 q. 6 c. 3 folgend, nur einen Konsens zur Deposition zu. Dann fährt er fort: „Nec obstat Extra ‚De sententia et re iudicata‘, libri VI capite ‚Ad apostolice‘, ubi Inno(centius) III sententiam depositionis protulit contra Frid(ericum) imperatorem secundum, quia, si imperator esset hereticus, qui debet ecclesiam defendere, et alia enormia perpetraret, que in dicto capite continentur, ipsum privare posset, quia spectat ad . . . papam non solum principes Romanorum set etiam quemlibet Christianorum corripere de peccato (ut Extra De iudiciis, capite ‚Novit‘). Ed. Edmund E. Stengel, *Nova Alamanniae. Urkunden, Briefe und andere Quellen, besonders zur Geschichte des 14. Jahrhunderts* 1 (Berlin 1921) 77 Nr. 123 § 15. Über die geistige Position des Ugolino von Celle vgl. Friedrich Bock, *Reichsidee und Nationalstaaten vom Untergang des alten Reiches bis zur Kündigung des deutsch-englischen Bündnisses im Jahre 1341* (München 1943) 210, 236.

behauptung der Kirche gemäß den Prinzipien ihres mittelalterlichen Selbstverständnisses hatte also zur Folge, daß die altkirchliche Vorstellung vom Recht des römischen Stuhles, in Glaubensfragen zu entscheiden, auf das Gebiet der Kirchendisziplin und Kirchenpolitik übertragen und dort konkretisiert wurde. Das war, wie gezeigt werden konnte, zweifellos durch die äußeren Umstände mitbedingt. Doch entspricht dieser Prozeß meiner Meinung nach noch einem weiteren und umfassenderen Vorgang, der sich im Hochmittelalter vollzog und zu einer letzten Ausformung und Festigung verschiedener, im frühen Mittelalter angesammelter und undifferenziert nebeneinander bestehender Elemente führte⁵⁰). Wir kennen ja auch im weltlichen Bereich eine Verdichtung und Konkretisierung der Herrschaftsrechte; man denke nur an die Entstehung der Landesherrschaft in den verschiedenen Territorien. Nur auf eine Parallelerscheinung sei in diesem Zusammenhang hingewiesen; die große Rolle nämlich, die der *contemptus* in Prozessen gegen deutsche Fürsten, die im Fürstengericht verhandelt wurden, seit dem Ende des 12. Jhs. spielte⁵¹). Sehr bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der Prozeß gegen Heinrich den Löwen: nicht wegen der verschiedenen konkreten Vorwürfe, wie die Beraubung seiner Nachbarn oder die dem Kaiser verweigerte Heeresfahrt, erging das Urteil in den beiden Verfahren, die nach Land- und Lehensrecht liefen, sondern wegen der Nichtachtung der kaiserlichen Majestät, die den Herzog geladen hatte. Da er, wie es in der berühmten Gelnhausener Urkunde heißt, *maiestati nostre presentari contempserit*, verfiel er der Acht, beging er einen *reatus maiestatis*, wurde also des Hochverrats beschuldigt und wegen Nichterscheins *in contumacia* verurteilt: *contumax iudicatus est*⁵²). Auf Grund dessen verlor er seine Herzogtümer Baiern und Schwaben. Man sieht also deutlich, daß der *contemptus*, die *contumacia* hier einen ähnlichen Zweck erfüllen wie im kirchenpolitischen Handeln der Päpste, so daß man ruhig von parallel laufenden Prozessen sprechen kann. Wahrscheinlich haben sie sich sogar gegenseitig beeinflusst⁵³), was freilich noch einer genaueren

⁵⁰) Über diesen Wandel vgl. Anton Mayer-Pfannholz, Heinrich IV. und Gregor VII. im Lichte der Geistesgeschichte (Canossa als Wende. Ausgewählte Aufsätze zur neueren Forschung, Wege der Forschung 12, 1963) 29—45, Friedrich Kempf, HKG III 1 398, 498—500, Derselbe, Der Kosmos des Mittelalters nach Wolfram von den Steinen. In: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag 2, Göttingen 1972, 43.

⁵¹) Vgl. Othmar Hageneder, Fürstenabsetzung. Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1 (1971) 1355.

⁵²) Ferdinand Güterbock, Der Prozeß Heinrichs des Löwen. Kritische Untersuchungen (Berlin 1909) 66f.; Heinrich Mitteis, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Klasse 1926/27, Abh. 3 (Heidelberg 1927, Nachdruck Darmstadt 1974 als Libelli CCCXLI) 54, 65, 68—70, 74; Derselbe in der ZRG 65 GA (1947) 334f. Sehr instruktiv mit wertvollen Beispielen schon Julius Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1 (Innsbruck 1868, Nachdruck Aalen 1961) 171—177 §§ 80, 81 über die Gleichsetzung von Ladungsungehorsam und Hochverrat.

⁵³) Vgl. z. B. hinsichtlich der peremptorischen Ladung Carl Erdmann, Der Prozeß Heinrichs des Löwen (Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I. Studien zur

Untersuchung wert wäre. Die Kirche scheint jedenfalls den weltlichen Reichen auch auf diesem Gebiet juristisch-technische Mittel geliefert zu haben, die ihnen helfen konnten, sich im Ringen um ihre innere Ausgestaltung und äußere Behauptung durchzusetzen⁵⁴).

Beide Erscheinungen, das hierokratische Papsttum einerseits und das monarchisch gestärkte Königtum andererseits, sind wohl mit das Ergebnis des gleichen Phänomens, nämlich eines hochmittelalterlichen Verfassungswandels im geistlichen und weltlichen Bereich des Abendlandes. Dadurch gewinnen auch Untersuchungen, die sich mit den geistig-juridischen Grundlagen politischen Handelns beschäftigen, ihren Wert. Daß kein Herrscher, und auch kein Papst, sich doktrinär an sie band, daß man sie als Argumente politischer Taktik und Mittel zur Verschleierung politischer Zwecke verwenden konnte, ist klar. Das soll auch nicht geleugnet werden. Das Ziel derartiger Untersuchungen ist vielmehr: die Gesamtheit der Argumente, die hinter den Augenblicksäußerungen liegende politische Vorstellungswelt — wenn man will, kann man auch sagen: die mentale Struktur — aufzudecken und die Wandlungen zu erforschen, die sie unter den verschiedenen Bedingungen, in denen die handelnden und argumentierenden Menschen lebten, erfuhr. Auf diese Weise wird es möglich sein, zu erkennen, inwieweit die politisch-rechtlichen Ideen kraft ihrer Tradition und ihres eigenen Gewichts das Handeln mitbestimmten und Entschlüsse, die oft sehr weit reichten, beeinflussten.

politischen und Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica) 9, 1944) 299—305 und Mitteis in der ZRG 65 GA (1947) 328f. Vgl. ferner Anton Haidacher, Über den Zeitpunkt der Exkommunikation Ottos IV. durch Papst Innocenz III. Eine historisch-kanonistische Untersuchung. RHM 3 (1960) 163 mit Anm. 42 und 176 mit Anm. 60 und 61.

⁵⁴) Vgl. z. B. Othmar Hageneder, Das Rechtsstudium und die Ausgestaltung des institutionellen Flächenstaates im hohen und späten Mittelalter (Bericht über den dreizehnten österreichischen Historikertag in Klagenfurt... 1976, Veröffentlichungen des Verbandes Österreichischer Geschichtsvereine 21, 1977) 49—51.